



Sachstand

Gesundheitsberufe in Deutschland

Gesundheitsberufe in Deutschland

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 058/22
Abschluss der Arbeit: 01.09.2022
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|----------|
| 1. | Vorbemerkung | 4 |
| 2. | Kategorien der Gesundheitsberufe | 4 |
| 2.1. | Heilberufe | 4 |
| 2.1.1. | Akademische Heilberufe | 5 |
| 2.1.2. | Nicht akademische Heilberufe | 6 |
| 2.2. | Berufe nach Berufsbildungsgesetz | 7 |
| 2.3. | Gesundheitshandwerke | 7 |

1. Vorbemerkung

Laut dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gibt es für den Begriff der Gesundheitsberufe keine klare Definition. Der Begriff stellt eine Sammelbezeichnung für Berufe dar, „*die im weitesten Sinne mit der Gesundheit zu tun haben*“. Der Staat regelt die Ausbildung nur für einen Teil der Gesundheitsberufe. Viele der unter diese Bezeichnung fallenden Berufe entwickeln sich ohne staatliche Ausbildungsregelungen.¹ Die vorliegende Arbeit kategorisiert die verschiedenen Gesundheitsberufe unter Nennung der zugrundeliegenden berufsrechtlichen Normen und umreißt deren Voraussetzungen.

2. Kategorien der Gesundheitsberufe

Die Gesundheitsberufe lassen sich grundsätzlich in zwei Kategorien einteilen. Dies sind die sogenannten geregelten Berufe sowie die nicht geregelten Berufe.

In die Kategorie der geregelten Berufe fallen solche, die entweder durch Bundesrecht oder durch Landesrecht geregelt sind. Die geregelten Berufe lassen sich weiter unterteilen in Heilberufe, Berufe nach Berufsbildungsgesetz und Berufe nach der Handwerksordnung (sogenannte Gesundheitshandwerke). Für diese Berufe hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz.² Die Länder dürfen Berufe nur dann regeln, wenn der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat.

Demgegenüber versteht man unter den nicht geregelten Berufen jene, deren Ausbildung weder auf einer bundesrechtlichen noch auf einer landesrechtlichen gesetzlichen Grundlage beruht. Es handelt sich dabei meist um Berufe, die auf die primäre Gesundheitsvorsorge ausgerichtet sind und gerade nicht auf medizinische Gesundheitsleistungen. Dazu zählen beispielweise die Bereiche Körperpflege, Wellness, Ernährung oder Bewegung. Das Fehlen von berufsrechtlichen Vorgaben in diesen Bereichen führt unter anderem dazu, dass die jeweiligen Berufsbezeichnungen nicht geschützt sind.

2.1. Heilberufe

Die Heilberufe stellen einen Großteil der geregelten Gesundheitsberufe dar. Der Bund darf nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 Grundgesetz (GG) die Zulassung zu diesen Berufen regeln. Neben akademischen Berufen wie beispielsweise Ärzten und Apothekern fallen auch nicht akademische Berufe

1 Bundesministerium der Gesundheit, Gesundheitsberufe – Allgemein, 23. Februar 2022, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/gesundheitswesen/gesundheitsberufe/gesundheitsberufe-allgemein.html>; dieser und alle weiteren Online-Nachweise zuletzt abgerufen am 1. September 2022.

2 Bundesministerium der Gesundheit, Gesundheitsberufe – Allgemein, 23. Februar 2022, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/gesundheitswesen/gesundheitsberufe/gesundheitsberufe-allgemein.html>.

unter den Begriff der Heilberufe. Dieser ist weit auszulegen und umfasst auch die helfende Betreuung von Menschen mit gesundheitlichen Problemen.³ Exemplarisch sind hier Gesundheits- und Krankenpfleger, Notfallsanitäter oder Physiotherapeuten zu nennen.

Eine Legaldefinition des Begriffs der Heilkunde findet sich überdies in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz): „*Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.*“⁴ Das Bundesministerium der Gesundheit ordnet den Beruf des Heilpraktikers auf seiner Website nicht in den Bereich der Gesundheitsberufe ein. Das Land Berlin hingegen führt den Beruf des Heilpraktikers in der Kategorie der Gesundheitsberufe auf.⁵

Das Führen der Berufsbezeichnung eines Heilberufes ist geschützt. Dies bedeutet, dass zum Führen der Berufsbezeichnung eine Approbation oder eine Erlaubnis erforderlich ist und Verstöße hiergegen (straf-)rechtlich geahndet werden. Die Erstzulassung zum Beruf wird durch Bundesgesetz geregelt, wohingegen die Einzelheiten bezüglich der Ausbildung und staatlichen Prüfung sowie Fort- und Weiterbildungen in den entsprechenden Approbationsordnungen bzw. Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen enthalten sind. Im Folgenden werden die einzelnen Berufe mit den dazugehörigen gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich Ausbildung bzw. Berufsausübung aufgelistet.

2.1.1. Akademische Heilberufe

Zur Erlangung der Approbation ist zunächst ein erfolgreich abgeschlossenes Studium erforderlich, welches an einer staatlichen oder privaten Hochschule absolviert werden kann. Die in den entsprechenden Approbationsordnungen festgelegten Regelstudienzeiten der verschiedenen Studiengänge variieren hierbei zwischen drei Jahren und sechs Jahren und drei Monaten.

Zu den akademischen Heilberufen zählen:⁶

- Apotheker (Bundesapothekerordnung - BApO; Approbationsordnung für Apotheker - AappO)
- Arzt (Bundesärzteordnung - BÄO; Approbationsordnung für Ärzte - ÄApprO)

3 Kment, Martin in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 17. Auflage 2022, Art. 74, Rn. 51.

4 Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/heilprg/BJNR002510939.html>.

5 Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Berlin: Gesundheitsberufe, abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/gesundheits/themen/gesundheitsberufe/heilpraktiker/>.

6 Bundesministerium der Gesundheit, Gesundheitsberufe – Allgemein, 23. Februar 2022, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/gesundheitswesen/gesundheitsberufe/gesundheitsberufe-allgemein.html>.

-
- Hebamme (Hebammengesetz – HebG)⁷
 - Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (Psychotherapeutengesetz – PsychThG)
 - Psychologischer Psychotherapeut (Psychotherapeutengesetz – PsychThG)
 - Psychotherapeut (Psychotherapeutengesetz – PsychThG)
 - Tierarzt (Bundes-Tierärzteordnung – BTÄO; Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzte – TAppV)
 - Zahnarzt (Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde – ZHG; Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen – ZApprO)

2.1.2. Nicht akademische Heilberufe

Die Ausbildung setzt sich aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zusammen. Die theoretische Ausbildung findet in der Regel an Berufsfachschulen statt, die teilweise an Krankenhäuser angegliedert sind. Die praktische Ausbildung erfolgt in den jeweiligen Einrichtungen. Grundsätzlich dauert die Ausbildung in einem nicht akademischen Heilberuf drei Jahre. Als Ausnahmen, bei denen die Ausbildungsdauer lediglich zwei bzw. zweieinhalb Jahre beträgt, gelten die Berufe des Podologen und des Masseurs bzw. medizinischen Bademeisters.

Nicht akademische Heilberufe sind:

- Anästhesietechnischer Assistent (Anästhesietechnische- und Operationstechnische Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G)
- Altenpfleger (Pflegerberufegesetz – PflBG)
- Diätassistent (Diätassistentengesetz – DiätAssG)
- Ergotherapeut (Ergotherapeutengesetz – ErgThG)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (PflBG)
- Gesundheits- und Krankenpfleger (PflBG)
- Logopäde (Logopädengesetz – LogopG)
- Masseur und medizinischer Bademeister (Masseur - und Physiotherapeutengesetz – MPhG)
- Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik (Gesetz über technische Assistenten in der Medizin – MTAG); ab 1. Januar 2023: Medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik⁸
- Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent (MTAG); ab 1. Januar 2023: Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik⁹
- Medizinisch-technischer Radiologieassistent (MTAG); ab 1. Januar 2023: Medizinischer Technologie für Radiologie¹⁰

7 Mit dem Hebammenreformgesetz, welches am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, werden Hebammen nunmehr akademisch im Rahmen von Regelstudiengängen ausgebildet.

8 Vgl. Artikel 1 des MTA-Reform-Gesetzes bzw. § 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Berufe in der medizinischen Technologie (MTBG), welches ab dem 1. Januar 2023 in Kraft tritt.

9 Vgl. § 1 Nr. 1 MTBG.

10 Vgl. § 1 Nr. 2 MTBG.

-
- Notfallsanitäter (Notfallsanitätergesetz – NotSanG)
 - Operationstechnischer Assistent (Anästhesietechnische- und Operationstechnische Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G)
 - Orthoptist (Orthoptistengesetz – OrthoptG)
 - Pflegefachfrau/ Pflegefachmann (PflBG)
 - Pharmazeutisch-technischer Assistent (PharmTAG)¹¹
 - Physiotherapeut (Masseur - und Physiotherapeutengesetz – MPhG)
 - Podologe (Podologengesetz – PodG)
 - Veterinärmedizinisch-technischer Assistent (MTAG); ab 1. Januar 2023: Medizinischer Technologe für Veterinärmedizin¹²

2.2. Berufe nach Berufsbildungsgesetz

Zudem gibt es Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen, die durch das Berufsbildungsgesetz (BBiG)¹³ geregelt werden. Dazu zählen neben den medizinischen und zahnmedizinischen Fachangestellten auch die pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten. Aufgrund des Tätigkeitsschwerpunkts im kaufmännischen bzw. organisatorischen Bereich zählen diese Berufe nicht zu den Heilberufen.

2.3. Gesundheitshandwerke

Für die Gesundheitshandwerke ist die Handwerksordnung (HwO) maßgebend. Darunter fallen die Berufsbilder Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädieschuhtechniker, Orthopädiemechaniker, Bandagisten sowie Zahntechniker. Gesundheitshandwerke sind darauf spezialisiert, Medizinprodukte herzustellen und diese individuell an die Bedürfnisse des Patienten anzupassen. Dies geht mit einem hohen Dienstleistungsanteil hinsichtlich des Tätigkeitsprofils einher.¹⁴

11 Ab dem 1. Januar 2023 wird der Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten durch das Gesetz über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTAG) geregelt.

12 Vgl. § 1 Nr. 4 MTBG.

13 Das Berufsbildungsgesetz regelt in Deutschland die betrieblichen Berufsausbildungen und enthält unter anderem auch Grundlagen für die vertragliche Gründung eines Ausbildungsverhältnisses sowie Vorgaben zum Prüfungswesen einer Berufsausbildung.

14 Zentralverband des Deutschen Handwerks, Gesundheitshandwerke, abrufbar unter: <https://www.zdh.de/ueberuns/udh/gesundheitshandwerke/>.